



An die  
Vernehmlassungsteilnehmenden gemäss  
beiliegender Liste

Zürich, 2. April 2014

### **Änderung § 15 der Volksschulverordnung (Schulpsychologie): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. April 2013 hat der Kantonsrat mit der Änderung von § 19 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) die Zuständigkeit für die Schulpsychologie neu geregelt. Die Führung der schulpsychologischen Dienste liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Damit wird die heute auf Verordnungsstufe geregelte Zuständigkeit im Volksschulgesetz festgehalten. Zu den Aufgaben der Dienste gehören weiterhin die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen und die Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden (§ 19 Abs. 1 lit. a und b VSG). Gemäss § 19 Abs. 2 VSG regelt der Regierungsrat die Einzelheiten und legt, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, die Mindestgrösse der Dienste fest.

Die erwähnte Gesetzesänderung erfordert eine Anpassung der Volksschulverordnung. Darin muss insbesondere die Mindestgrösse festgelegt werden, die ein Dienst umfassen soll. Dem beiliegenden erläuternden Bericht können Sie die Überlegungen entnehmen, die in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulpflegen, der Schulpsychologischen Dienste, der Schulleitungen und des Volksschulamtes dazu gemacht wurden.

Gerne geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zur Verordnungsänderung zu äussern. Wir bitten Sie, dazu das elektronische Formular zu verwenden und uns Ihre Rückmeldungen bis spätestens **15. Juli 2014** zukommen zu lassen.



Falls Sie Fragen haben, können Sie sich an die Abteilung Sonderpädagogisches, Sektor Schulpsychologie ([schulpsychologie@vsa.zh.ch](mailto:schulpsychologie@vsa.zh.ch) oder Tel. 043 259 22 93), wenden.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Aepli'.

Regine Aepli, Regierungsrätin

Beilagen

- Volksschulverordnung (Änderung)
- Erläuternder Bericht
- Fragebogen
- Liste der Vernehmlassungsadressaten